

**N. XIII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 23. August 1887,

die Erweiterung der Verordnung zur Verhütung des Weiterverbreitens ansteckender Krankheiten vom 26. Januar 1872 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissiml** werden die in §. 5 der Verordnung zur Verhütung des Weiterverbreitens ansteckender Krankheiten vom 26. Januar 1872 (Gesetz-Samml. S. 75) für Cholera-, Typhus- und Blatternfälle erlassenen Desinfectionsvorschriften auf die Erkrankungen an Diphtheritis hiermit ausgedehnt.

Rudolstadt, den 23. August 1887.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrak.

**N. XIV. Weiterer Nachtrag**

zur Instruktion für die Standesbeamten, vom 23. August 1887.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissiml** wird in weiterer Ergänzung der Instruktion für die Standesbeamten vom 11. December 1875 (Gesetz-Samml. S. 249) Folgendes bestimmt:

Die Anerkennung eines außerehelich geborenen Kindes (§. 25 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875) kann sowohl in das Geburtsregister als in das Heirathsregister eingetragen werden. Wird die Eintragung zum Geburtsregister beantragt, so ist die Anerkennungserklärung, je nachdem sie bei oder nach der Eintragung des Geburtsfalles abgegeben wird, am Schlusse bez. am Rande der Verhandlung über den Geburtsfall zu beurkunden. Erfolgt dagegen die Anerkennung bei der Eheschließung der Eltern, so ist die Erklärung am Schlusse des Eheschließungsprotokolls und zwar ausschließlich an der durch den Vordruck des Heirathsregisters vor den Worten: „Vorgelesen, genehmigt“ gegebenen leeren Stelle, nicht am Rande, einzutragen. Zur Aufnahme eines besonderen Protokolls außerhalb der vorgeschriebenen Register ist der Standesbeamte nicht befugt.